

Anhörung zum Entwurf der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).

Audition sur le projet de révision de l'ordonnance concernant l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (OIFP).

Indagine conoscitiva relativa all'avamprogetto della revisione dell'ordinanza riguardante l'inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali (OIFP).

Amt / Office / Ufficio	SP Schweiz Spitalgasse 34 3001 Bern
------------------------	---

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: bln@bafu.admin.ch. Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : bln@bafu.admin.ch. Ceci facilitera grandement le suivi. Nous vous remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri **sotto forma di documento Word** all'indirizzo di posta elettronica seguente: bln@bafu.admin.ch. Ci faciliterete così l'analisi dei dati. Vi ringraziamo anticipatamente.

Inhalt / Contenu / Contenuto

- 1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP**
- 2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP**
- 3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP**

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Revision der VBLN im Grundsatz sehr, da damit insgesamt eine Stärkung und Aufwertung der entsprechenden Gebiete bzw. Objekte verbunden ist. Dem gesetzlichen Auftrag wird damit aber noch nicht ausreichend Rechnung getragen. So wird der Zustand vieler Objekte nur "erhalten" und die geschützten Landschaften werden damit noch nicht im notwendigen Mass aufgewertet, wie es das NHG vorschreibt.

Gestützt auf Artikel 5 NHG erliess der Bundesrat das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) mit der zugehörigen Verordnung. **Das BLN hat die herausragenden Landschaften als Ganzes zum Gegenstand.** Das BLN umfasst 162 Objekte und bedeckt rund 19 Prozent der Landesfläche. **Aufgrund von Kritiken an der mangelhaften Wirksamkeit des BLN hat die Parlamentarische Verwaltungskontrolle 2003 im Auftrag der GPK-N die Schutzwirkung evaluiert. Gestützt auf deren Bericht formulierte die GPK-N Empfehlungen zur Stärkung des BLN. Wir begrüssen es, dass dem Gedanken der Stärkung des BLN mit der vorliegenden Revision Rechnung getragen werden soll.**

Die SP Schweiz setzt sich mit Nachdruck für die Energiewende ein und betont, dass der Schutz der Landschaften bzw. der Objekte und die Energiewende kein Widerspruch sind. Die Energiewende lässt sich realisieren, ohne dass auf geschützte Landschaften zurückgegriffen werden muss und die Schutzziele oder die Gründe für die nationale Bedeutung eines Objekts in Frage gestellt oder relativiert werden. Nach Artikel 6 Absatz 1 NHG sollen die inventarisierten Objekte ungeschmälert erhalten werden. Aus diesem Grund ist insbesondere auch wichtig, dass die Gutachten der ENHK bei der Beurteilung möglicher Folgen von Vorhaben gemäss Artikel 6 Absatz 2 NHG starkes Gewicht haben. Politische Vorhaben mit dem Ziel einer Schwächung der Kompetenzen oder Aufgaben der ENHK werden wir mit Nachdruck bekämpfen.

Einige grundsätzliche Bemerkungen zum BLN

Alle raumwirksamen Sektoralpolitiken (Siedlungsentwicklung, Bauten, Anlagen und Infrastrukturen aller Art) stellen eine potenzielle Gefährdung von BLN-Objekten dar, sowohl durch grosse Eingriffe als auch durch kleinere, punktuelle oder schleichende Veränderungen. Bei der Gestaltung bzw. Umsetzung dieser Sektoralpolitiken ist dies stets mitzuberücksichtigen und der Schutzgedanke ist ebenfalls zu fördern. Wir erinnern in diesem Kontext an die **besondere Verantwortung der Land- und Waldwirtschaft**, die mit ihrer Nutzung landschaftsprägende Hauptakteure sind.

Dem gesetzlichen Auftrag an die Entscheidbehörden aller staatlichen Ebenen, die **Behebung oder Verminderung bestehender Beeinträchtigungen** von Schutzziele eines Objekts bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu prüfen, soll künftig verstärkt nachgekommen werden.

Das BLN-Inventar und dessen Wert sollen stärker als bisher in der **Bevölkerung bekannt gemacht werden**, gerade auch in der Bevölkerung innerhalb der Objekte.

Die konsequente Übernahme des Inventars in die **kantonale und kommunale Planung** muss verbessert werden.

Es braucht **finanzielle Anreizinstrumente**, um raumwirksame Tätigkeiten in BLN-Objekten stärker auf die Inventarziele auszurichten.

Eine baldige **Gesamtüberprüfung des Inventars** hinsichtlich Erhöhung der Anzahl der Objekte und Erweiterung der Perimeter erachten wir als notwendig.

2.

2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Entwurf der VBLN stellt eine klare Verbesserung gegenüber der heutigen Version dar. Die Angleichung der Gesetzesgrundlagen der verschiedenen Bundesinventare nach Art. 5 und 6 NHG erscheint uns sinnvoll, da sie zu einer Vereinfachung des Vollzugs führt.

Im Folgenden finden sich unsere **Anträge**, die dazu führen sollen, dass dem **Schutzgedanken** noch mehr Rechnung getragen werden kann.

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 neuer Absatz	(neu) Aufgrund von neu auftretenden Gefährdungen von Landschaften und Naturobjekten kann die Aufnahme weiterer Gebiete und neuer Objekte jederzeit geprüft werden.	Die Überprüfung des Inventars rund alle 20 Jahre erachten wir als sinnvoll. Mit dem neu beantragten Absatz soll verdeutlicht werden, dass Gesuche für Perimetererweiterungen und Aufnahme von zusätzlichen Objekten auch ausserhalb der Gesamtüberprüfung des Inventars möglich sein sollen, wenn Gefährdungen von bedeutungsvollen Landschaften und Naturdenkmälern auftauchen. Mögliche Gefahren sind gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c NHG als Grund für die Aufnahme in das Inventar zu verstehen.
Art. 3 zweiter Satz	Als geringfügig gelten kleinräumige Anpassungen des Perimeters und inhaltliche Änderungen der Objektschreibungen, sofern sie <u>keinerlei Einfluss auf die nationale Bedeutung eines Objektes und dessen Schutzziele haben.</u> die Gründe für die nationale Bedeutung eines Objektes und dessen Schutzziele nicht in Frage stellen.	Das Kriterium der „Infragestellung der nationalen Bedeutung und der Schutzziele“ übersteigt u.E. die in den Erläuterungen umschriebenen „technischen Änderungen“.

Art. 3 neuer Absatz	(neu) Für das Gesetzgebungsverfahren zum Erlass der Änderungen gelten die ordentlichen, formellen Konsultationsverfahren.	Das ordentliche Konsultationsverfahren soll auch bei geringfügigen Änderungen gelten.
Art. 5 Abs. 1	1 Die Objekte müssen in ihrer <u>Eigenart als Naturdenkmal, Lebensraum oder Natur- und Kulturlandschaften</u> und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben.	Der Objektypus „Naturdenkmal“ ist in der vorgeschlagenen Version von Abs. 1 nicht berücksichtigt. Einige BLN-Objekte haben zudem massgeblich Lebensraumfunktionen .
Art. 5 Abs. 2	2 Insbesondere sind <u>zusätzlich zu den objektspezifischen Schutzziele</u> folgende allgemeine Schutzziele <u>massgebend zu beachten</u> :	Die „Beachtung“ von Zielen ist zu wenig verbindlich. Neben den allgemeinen sollen auch die objektspezifischen Schutzziele zur Anwendung kommen.
Art. 5 Abs. 2 Bst. a	a. Der geomorphologische und tektonische Formenschatz sowie die besonderen erdgeschichtlichen Erscheinungen (Geotope) sind zu erhalten <u>und vor Beeinträchtigungen zu bewahren</u> .	Die Geotope und der geomorphologische und tektonische Formenschatz sollen sicht- und erlebbar bleiben .
Art. 5 Abs. 2 Bst. c	c. Schützenswerte Lebensräume sind mit ihrer standortgemässen Artenvielfalt und mit wichtigen Funktionen, insbesondere der Vernetzungsfunktion, zu erhalten <u>und zu fördern</u> .	Das der VBLN zugrunde liegende NHG will „die Erhaltung und Pflege des heimatlichen Landschafts- und Ortsbilds, der geschichtlichen Stätten sowie der Natur- und Kulturdenkmäler des Landes“ fördern. Verbesserungsvorschläge sind gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. f ausdrücklich verlangt.
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	d. Die Unberührtheit der Objekte und die Ruhe in den Objekten sind zu erhalten <u>und zu fördern</u> , soweit sie eine spezifische Eigenart <u>der Objekte oder von Teilräumen davon darstellen</u> .	In vielen BLN-Objekten treffen die beschriebenen Eigenarten nicht für das ganze BLN-Objekt zu. Daher sind auch Teilräume zu erwähnen.
Art. 5 Abs. 2 Bst. e	e. <u>Die Nutzung und landschaftliche Entwicklung von Kulturlandschaften</u> mit ihren typischen Besiedlungs- sowie land- und waldwirtschaftlichen Nutzungsformen, Bauten, Anlagen und strukturbestimmenden Elementen <u>sind</u> nach Massgabe der objektspezifischen Schutzziele langfristig zu ermögli-	Der Begriff der Kulturlandschaft soll Eingang in die Verordnung finden. Deren Nutzung und Entwicklung soll sich nach objektspezifischen und allgemeinen Schutzziele richten. Die traditionellen Landschaftsqualitäten der Kulturland-

	chen; ihre Landschaftsqualitäten sind zu sichern und zu fördern.	schaften sollen erhalten bleiben bzw. aufgewertet werden.
Art. 6 Abs. 1	1 Eingriffe, die keine Auswirkungen auf die Erreichung der <u>allgemeinen und</u> objektspezifischen Schutzziele haben, stellen keine Beeinträchtigung der Objekte dar und sind zulässig.	Es besteht kein Grund, die allgemeinen Schutzziele anders zu behandeln als die objektspezifischen.
Art. 6 Abs. 2	2 Geringfügige Beeinträchtigungen eines Objektes, die kein Abweichen von dessen ungeschmälerter Erhaltung im Sinne des BLN darstellen, sind zulässig, wenn sie sich durch ein <u>öffentliches Interesse</u> rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objektes.	Das übergeordnete öffentliche Interesse des Schutzes soll nicht durch Privatinteressen eingeschränkt werden können.
Art. 6 Abs. 3	3 Schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Objektes sind <u>nur dann</u> zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objektes <u>und das sich ausserhalb des Objektes nicht verwirklichen lässt</u> .	Schwerwiegende Beeinträchtigungen müssen der Ausnahmefall sein.
Art. 6 Abs. 4	4 Hängen mehrere Eingriffe sachlich zusammen Bei mehreren Eingriffen, die einzeln als zulässig zu beurteilen sind, oder sind wenn Folgeeingriffe eines zulässigen Eingriffs zu erwarten sind, so ist die Gesamtwirkung auf das Objekt zu beurteilen.	Die Einschränkung auf sachlich zusammenhängende Eingriffe blendet die möglichen negativen Folgen der Summe vieler kleiner Eingriffe , die sachlich nicht miteinander zusammenhängen müssen, aus.
Art. 6 Abs. 5 neuer Satz	5 ... wenn möglich im gleichen Objekt, zu sorgen. <u>Bei schwerwiegenden Eingriffen ist auch eine Perimeterkompensation zu prüfen.</u>	Eine entsprechende kompensierte Fläche muss mindestens die gleiche Ausgangsqualität aufweisen wie die Fläche, die geschädigt wird. Perimeterkompensationen dürfen erst nach der Interessenabwägung ins Spiel kommen.
Art. 6 neuer Absatz	(neu) Der Bund stellt sicher, dass der Mindestumfang und die Schutzgründe der Inventarobjekte dauerhaft erhalten bleiben.	Die Summe geringfügiger und schwerwiegender Beeinträchtigungen in einem Objekt darf nicht zu einer gesamthaften Schädigung führen.

Art. 7	<u>Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen vermindert, behoben oder kompensiert werden und dass die Objekte im Sinne ihrer Schutzziele aufgewertet werden. Die zuständigen Behörden prüfen bei jeder sich bietenden Gelegenheit, inwieweit bestehende Beeinträchtigungen vermindert oder behoben werden können.</u>	Art. 5 Abs. 1 Bst. f NHG verlangt Verbesserungsvorschläge . Die Behörden müssen konsequent dazu verpflichtet werden.
Art. 7 neuer Satz	(neu) Sie legen die entsprechenden Massnahmen in Programmvereinbarungen fest und regeln die Finanzierung.	Die Behebung von Beeinträchtigungen gelingt nur, wenn Bund und Kantone systematisch vorgehen und ausreichende Mittel bereitstellen.
Art. 8 Abs. 1	... vom 22. Juni 1979 (RPG). Sie <u>zeigen können</u> in ihren Richtplänen <u>aufzeigen</u> , wie sich die Gebiete in den einzelnen Objekten des BLN <u>im Rahmen der Schutzziele</u> räumlich entwickeln sollen.	Die Kantone sollen Landschaftsentwicklungsziele für ihre BLN-Objekte erarbeiten, die sich an die Schutzziele halten.
Art. 8 Abs. 2	2 Sie sorgen dafür, dass <u>die Pflicht zur ungeschmälernten Erhaltung oder jedenfalls grösstmöglichen Schonung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG auch ausserhalb der Erfüllung von Bundesaufgaben in den kantonalen Richtplänen verankert das BLN auf der Grundlage der kantonalen Richtpläne berücksichtigt wird</u> , insbesondere bei der Nutzungsplanung nach den Artikeln 14–20 RPG.	Die Berücksichtigung genügt nicht für eine Verankerung in den kantonalen Planungswerken. Zudem hat das Bundesgericht festgelegt, dass die Ziele des BLN auch ausserhalb der Bundesaufgaben zu beachten sind.
Art. 9	<u>Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für Massnahmen nach Art. 7 dieser Verordnung und nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bis f NHG. Finanzhilfen des Bundes für Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Objekte richten sich nach den Artikeln 4–12a der Verordnung vom 16. Januar 1994 über den Natur- und Heimatschutz (NHV).</u>	Das Instrument der Finanzhilfen hat sich insofern nicht bewährt, als kaum Mittel für BLN-Objekte ersucht wurden. Für die Erfüllung bundesrechtlicher Pflichten sind u.E. Abgeltungen gerechtfertigt.
Art. 10 neuer Absatz	(neu) <u>Das BAFU zeichnet alle bewilligten Eingriffe innerhalb der Objekte auf.</u>	Nur mit einer systematischen Erfassung aller bewilligten Beeinträchtigungen ist es möglich, die Summe von Einzel-

		eingriffen zu erfassen.
Art. 10, neuer Absatz	(neu) Die Aufzeichnungen, Beobachtung und die Erfolgskontrollen sind zu veröffentlichen.	Es gelten das Öffentlichkeitsprinzip und die Grundsätze der Umweltinformation gemäss Aarhus-Konvention .
Art. 10 Abs. 2	2 Das BAFU führt <u>regelmässig</u> Erfolgskontrollen durch, um den Vollzug ...	Die Erfolgskontrolle soll dazu dienen, im Bedarfsfall innert nützlicher Frist korrigierende Massnahmen zum Schutz der BLN-Objekte ergreifen zu können. Ein Rhythmus von 4 bis 5 Jahren erscheint uns angebracht zu sein.

3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die **ausführlichere Beschreibung der Objekte** erachten wir generell als sinnvoll. Sie führt zu mehr Klarheit über Zustand, Schutzgründe und -ziele und somit zu einer **Vereinfachung des Vollzugs** der VBLN. In einigen Fällen bewegen sich die Formulierungen aber auf einem zu allgemeinen Niveau und in diesen Fällen ist eine Präzisierung wünschenswert.

Die themenspezifischere Objektbeschreibung und Auflistung der Schutzziele birgt auch eine gewisse Gefahr: Der **landschaftliche Gesamtkontext**, der dem Inventar zugrunde liegt, **droht an Stellenwert zu verlieren**. Die Beschreibungen der BLN-Objekte sind wenig auf landschaftsschützerische Kriterien ausgerichtet. Es wird viel mit den einzelnen naturschützerisch wertvollen Lebensräumen argumentiert. Diese sind natürlich wichtig, wirken aber eher kleinräumig. **Es soll deshalb grundsätzlich und konsequent verdeutlicht werden, dass es sich um Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung handelt, die in ihrer Gesamtheit zu erhalten sind.**

Entgegen dem Auftrag in Art. 5 Abs. 2 Bst. c, d und f NHG fehlen in den Beschreibungen die **möglichen Gefahren, bestehenden Schutzmassnahmen und Verbesserungsvorschläge**. Mögliche Gefahren, bestehende Schutzmassnahmen und Verbesserungsvorschläge sollen in allen Objektbeschreibungen integriert werden. Auch auf bereits **bestehende Beeinträchtigungen** muss konsequent eingegangen werden mit dem Ziel, Verbesserungsmassnahmen abzuleiten.

Elemente, die zur **nationalen Bedeutung** beitragen, sollten konsequenterweise auch in den Schutzzielen wieder auftauchen.

Eine zunehmende Gefahr in BLN-Gebieten ist die **Lichtverschmutzung**. Sie sollte in den Objektbeschreibungen thematisiert und bei den Schutzzielen berücksichtigt werden.

Erschliessung und Verkehr sollten thematisiert werden. Bei nicht bzw. wenig erschlossenen Gebieten ist die Erhaltung einer relativen Abgeschlossenheit

wichtig.

Viele BLN-Objekte sind von **Fluglärm** betroffen und es braucht Massnahmen betreffend touristische Flüge, Heliskiing oder Mindestflughöhen.

Im Kontext der Schutzziele wird meist der Begriff „erhalten“ verwendet. Dies ist problematisch, da die meisten BLN-Objekte oder darin enthaltene Elemente in der Vergangenheit beeinträchtigt worden sind. **Daher muss das Erhaltungsziel mit einer Förderung, Aufwertung oder Wiederherstellung ergänzt werden.** Auch wird oft der Erhalt einer „standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung“ als Ziel genannt. Die meist intensivste landwirtschaftliche Nutzung ist jedoch in vielen Fällen eine Ursache des schlechten Zustands von BLN-Gebieten und muss deshalb expliziter auf den Erhalt der Schutzziele ausgerichtet werden.

In vielen BLN-Objekten dürfte der **Perimeter zu klein** bemessen sein. Sie dürfen auf keinen Fall verringert bzw. müssen in begründeten Fällen erweitert werden. In verschiedenen Objektbeschreibungen befinden sich zudem **Elemente** (Orte, Pflanzen, Tiere) aufgeführt, die **ausserhalb des Perimeters** liegen bzw. vorkommen dürften. Da es sich bei solchen irrtümlich den BLN-Gebieten zugeschriebenen Elementen um solche von hohem Schutzwert handeln dürfte, sollte der Perimeter entsprechend erweitert werden.

Wir begrüssen es, dass einige grosse BLN-Objekte in verschiedene **Teilgebiete mit spezifischen Schutzzielen** aufgeteilt worden sind. Diese Unterteilung darf aber **nicht zu einem unterschiedlichen Schutzgrad** führen.

BLN-Objektnummer und Name Numéro et nom de l'objet IFP Numero e nome dell'oggetto IFP	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--	--	--

In Bezug auf den konkreten Raster betreffend BLN-Objektnummern und Namen verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen von Pro Natura.